Freihandelsabkommen Schweiz/EU und EFTA-Übereinkommen

1. Rechtliche Grundlagen

- Abkommen zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft (SR 0.632.401)
- Übereinkommen zur Errichtung der Europäischen Freihandels-Assoziation (EFTA) (SR 0.632.31)
- Abkommen zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Schweizerischen Eidgenossenschaft über den Handel mit landwirtschaftlichen Erzeugnissen (SR 0.916.026.81)
- Verordnung vom 18. Juni 2008 über die Zollansätze für Waren im Verkehr mit EU- und EFTA-Mitgliedstaaten (Freihandelsverordnung 1, SR 632.421.0)

2. Gewährung von Zollpräferenzen bei der Einfuhr in die Schweiz

Zollpräferenzen sind Zollvergünstigungen (zollfrei oder reduzierter Zollansatz).

Die Präferenzansätze bei der Einfuhr in die Schweiz werden in Tares in der Linie «EU» bzw. «EFTA» angezeigt .

Wird bei einer Tarifnummer kein eigener Ansatz für «EU» bzw. «EFTA» angezeigt, so bedeutet dies, dass die Abkommen für Waren dieser Tarifnummer bei der Einfuhr in die Schweiz keine Zollpräferenzen vorsehen.

Die Präferenzansätze sind nur für Waren anwendbar, welche die entsprechenden Regeln des Freihandelsabkommens mit der EU bzw. dem EFTA-Übereinkommen erfüllen, d.h. insbesondere Ursprung im Sinne dieser Abkommen aufweisen. Sie werden gewährt, wenn die anmeldepflichtige Person dies in der Einfuhrzollanmeldung unter Vorlage eines gültigen Ursprungsnachweises beantragt. Als Ursprungsnachweise kommen in Frage:

- Warenverkehrsbescheinigung EUR.1 oder EUR-MED (in allen Fällen)
- Ursprungserklärung auf der Rechnung oder Ursprungserklärung auf der Rechnung EUR-MED für Sendungen mit Ursprungserzeugnissen im Gesamtwert von maximal 6'000 Euro (siehe auch: Wortlaut Ursprungserklärungen; Werte in anderen Währungen siehe: Liste der Wertgrenzen)
- Ursprungserklärung auf der Rechnung oder Ursprungserklärung auf der Rechnung EUR-MED von Ermächtigen Ausführern (ohne Wertlimite)

Zur formellen Gültigkeit von Ursprungsnachweis*en* siehe auch «Merkblatt zur Bestimmung der formellen Gültigkeit von Präferenznachweisen».

Waren, die zwar aus der EU oder aus EFTA-Staaten eingeführt werden, welche aber nicht Ursprung nach den Regeln der Abkommen aufweisen oder für die kein gültiger Ursprungsnachweis vorliegt, unterliegen grundsätzlich dem Normalzollansatz (Anzeige «Normal»).

Fehlt bei einer Sendung von Ursprungserzeugnissen ein gültiger Ursprungsnachweis, so kann eine provisorische Veranlagung beantragt werden und der Ursprungsnachweis innert der gesetzten Frist nachgereicht werden (vgl. Zollgesetz vom 18. März 2005 [ZG, SR 631.0], Artikel 39).

Besondere Bestimmungen:

- Für gewisse Waren bestehen mengenmässige Einfuhrbeschränkungen (Präferenzielle Zollkontingente, vgl. «Bemerkungen», «Zollkontingente»).
- Zollpräferenzen für Waren je nach Verwendungszweck: vgl. «Bemerkungen», «Zollerleichterungen» (Ziffer 5).

3. Gebiete der EU und der EFTA

EU:

- Belgien (BE);
- Bulgarien (BG);
- Dänemark (DK) (ohne Grönland [GL] und Färöer-Inseln [FO][1]);
- Deutschland (DE) (ohne Büsingen, welches zum Schweizerischen Zollgebiet gehört);
- Estland (EE);
- Finnland (FI);
- Frankreich (FR) (mit Korsika, den dem Festland vorgelagerten französischen Inseln Belle-Ile, Groix, Noirmoutier, Oléron, Ré usw. und den überseeischen Departementen Französisch-Guyana [GF], Guadeloupe [GP], Martinique [MQ], La Réunion [RE], Mayotte [YT] und der Nordteil von St. Martin sowie Fürstentum Monaco);
- Griechenland (GR);
- Irland (IE);
- Italien (IT) (ohne Livigno);
- Kroatien (HR);
- Lettland (LV);
- Litauen (LT);
- Luxemburg (LU);
- Malta (MT) (mit Gozo und Comino);
- Niederlande (in Europa) (NL);
- Österreich (AT);
- Polen (PL);
- Portugal (PT) (mit Azoren und Madeira);
- Rumänien (RO);
- Schweden (SE);
- Slowakei (SK);
- Slowenien (SI);
- Spanien (ES) (mit Kanarischen Inseln [XA]);
- Tschechien (CZ);
- Ungarn (HU);
- Zypern (CY).

Ursprungserzeugnisse Andorras (AD) (nur Kapitel 25-97) und San Marinos (SM) werden bei der Einfuhr in die Schweiz Ursprungserzeugnissen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft gleichgestellt. Die Ansätze für San Marino werden in den Anzeigen in Tares ebenfalls in der Linie «EU», diejenigen Andorras in der Linie «AD» angezeigt.

Die in Afrika gelegenen spanischen Provinzen Ceuta (XC) und Melilla (XL) gehören nicht zum Gebiet der EU. Trotzdem werden im Warenverkehr mit Ceuta und Melilla die gleichen Zollpräferenzen gewährt wie im Warenverkehr zwischen der EU und der Schweiz. Es gelten die Bestimmungen des Anhangs V zur Anlage II des PEM-Übereinkommens. Die Ansätze für Ceuta und Melilla werden in Tares in der Linie «EU» angezeigt

[1] Mit den Färöer-Inseln besteht ein separates Freihandelsabkommen, vgl. «Bemerkungen» «andere Freihandelsabkommen»

EFTA:

- Island (IS)
- Norwegen (NO) (mit Svalbard und Jan Mayen-Insel [SJ])
- (Liechtenstein)
- (Schweiz)

4. Weitere Informationen

Weitere Informationen finden sich im Internetangebot des Bundesamtes für Zoll und Grenzsicherheit unter Präferenzieller Ursprung - Freihandelsabkommen.

Auskünfte erteilen die Dienststellen oder die Zollkreise.

Fragen zum Erlangen des Ursprungs in der EU oder in EFTA-Staaten sowie zur Ausstellung von Ursprungsnachweisen in den betreffenden Ländern sind an die dortigen Behörden zu richten.